

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

**zur 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“
gem. § 13 BauGB und § 86 BauO NW**

vom 25.06.1996

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.06.1996 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I.S.2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I.S.766), i.V.m. § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV Bl. 1995 218) i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ als Satzung beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 425, 386 und 262 festgesetzte Firstrichtung wird aufgehoben.
2. Der für die Flurstücke Nr. 425, 386 und 262 festgesetzte Buchstabe A wird um den Buchstaben F ergänzt.
3. Die für das Flurstück Nr. 425 mögliche Drempelhöhe wird auf 1,20 m angehoben. Die Traufhöhe wird auf 3,30 m über zugehöriger Erschießungsstraße festgesetzt.
4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 33. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 25. Juni 1996



Albert Leifert
Bürgermeister

(Uwis1122_33.sat)

